

Satzung

Pfarrjugend

xy

Stand: September 2026

Inhaltsverzeichnis

System der Anmerkungen	1
Satzung der Pfarrjugend xy	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Grundlagen	1
§ 3 Ziele und Aufgaben	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeitrag	2
§ 6 Organe	2
§ 7 Mitgliederversammlung	2
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung	3
§ 10 Verhältnis zum BDKJ	4
§ 11 Satzungsänderungen	4
§ 12 Auflösung	4
§ 13 Inkrafttreten	4

System der Anmerkungen

Gelb: durch eigene Daten/Namen ersetzen

Grün: nur, wenn die Pfarrjugend Mitglied im BDKJ ist

Blau: kann, wie in Kommentar erklärt, verändert werden

Kommentare: zusätzliche Aufmerksamkeit erforderlich

Satzung der Pfarrjugend xy	
§ 1 Name und Sitz (1) Die Pfarrjugend führt den Namen Pfarrjugend xy (im Folgenden „Pfarrjugend“). (2) Die Pfarrjugend gehört zur Pfarrei xy. (3) Die Pfarrjugend ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in xy.	Falls die Pfarrjugend ein eingetragener Verein ist, dann muss hier "eingetragener Verein" stehen.
§ 2 Grundlagen (1) Die Pfarrjugend versteht sich als Gemeinschaft junger Menschen innerhalb der katholischen Kirche. (2) Grundlagen ihrer Arbeit sind: 1. das Evangelium Jesu Christi, 2. die Leitlinien der kirchlichen Jugendarbeit, 3. die Jugendpastoral der Diözese Regensburg. (3) Die Pfarrjugend arbeitet demokratisch, partizipativ und respektvoll. (4) Die Pfarrjugend hält das jeweils gültige institutionellen Schutzkonzept ein.	Weitere Grundlagen können ergänzt werden. Für Pfarrjugenden gilt das Schutzkonzept der jeweiligen Pfarrei. Die Pfarrjugend kann sich ein eigenes Schutzkonzept geben, das dann das Pfarrei-Schutzkonzept ersetzt.
§ 3 Ziele und Aufgaben Die Pfarrjugend hat insbesondere folgende Ziele und Aufgaben: 1. Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2. Mitgestaltung des kirchlichen Lebens, 3. Förderung von Gemeinschaft, Verantwortung und Demokratie, 4. Unterstützung ehrenamtlichen Engagements, 5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, 6. Zusammenarbeit mit Gruppen, Verbänden und Gremien der Pfarrei, 7. Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, 8. Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendarbeit.	Die Aufzählung ist beispielhaft. Ziele und Aufgaben können ergänzt oder gestrichen werden. z.B. durch JULEICA-Schulungen, Präventionsschulungen, Erste-Hilfe-Kurse

§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglied der Pfarrjugend kann werden, wer 1. die Grundlagen der Arbeit der Pfarrjugend anerkennt und 2. aktiv an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Pfarrjugend mitwirken oder diese passiv fördern möchte. (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. (3) ¹Bei der Aufnahme hat das Mitglied anzugeben, ob es den Status eines aktiven oder den eines passiven Mitglieds erlangen möchte. ²Während der Mitgliedschaft ist mindestens einmal jährlich ein Statuswechsel durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. ³Näheres kann die Mitgliederversammlung beschließen. (4) Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Austritt, 2. Ausschluss, 3. Tod. (5) ¹Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen, können aus der Pfarrjugend ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.	
§ 5 Mitgliedsbeitrag Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.	In dem Beschluss können auch unterschiedliche Beitragshöhen für aktive und passive Mitglieder festgelegt werden. Zusätzlich sollte die Beitragshöhe des BDKJ-Mitgliedsbeitrags berücksichtigt werden.
§ 6 Organe Organe der Pfarrjugend sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.	
§ 7 Mitgliederversammlung (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. (2) Beratend an der Versammlung teilnehmen dürfen: 1. alle passiven Mitglieder, 2. der Kreisvorstand des BDKJ-Kreisverbandes xy, 3. xy.	Weitere beratende Personen können ergänzt werden.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: 1. Festlegung der Jahresplanung, 2. Beschlussfassung über Anträge, 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, 4. Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts, 5. Entlastung des Vorstands, 6. Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von xy Jahren und dessen Abwahl, 7. Wahl der Kassenverantwortlichen für eine Amtszeit von xy Jahren und deren Abwahl, 8. Wahl mindestens zweier Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für eine Amtszeit von xy Jahren und deren Abwahl, 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, 10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, 11. Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarrjugend. (4) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. ²Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	Die Mitgliederversammlung kann auch häufiger stattfinden. Die Frist ist eine Empfehlung und kann höher oder niedriger (mindestens 7 Tage) angesetzt werden.
§ 8 Vorstand (1) ¹Der Vorstand hat xy stimmberechtigte Mitglieder. ²Er muss paritätisch besetzt sein. ³Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss voll geschäftsfähig sein. (2) Beratende Mitglieder des Vorstands sind: 1. die Kassenverantwortlichen, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, 2. xy. (3) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere: 1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, 2. Vertretung der Pfarrjugend, 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 4. Planung und Koordinierung der Umsetzung der Aufgaben der Pfarrjugend, 5. Verwaltung der Finanzen, 6. Erstellung eines Rechenschaftsberichts.	Die Regelung zur Parität kann angepasst werden. Weitere beratende Personen können ergänzt werden.
§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung (1) Die Kassenverantwortlichen erstellen mindestens einmal jährlich einen Kassenbericht und legen diesen der Mitgliederversammlung vor.	

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.	
§ 10 Verhältnis zum BDKJ (1) Die Pfarrjugend ist ein Jugendverband im Sinne des § 6 der Ordnung des BDKJ-Kreisverbandes xy. (2) Sie arbeitet verantwortlich in den Gremien des BDKJ mit und erkennt das Grundsatzprogramm und die Ordnungen des BDKJ an. (3) Die Pfarrjugend entrichtet den von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene beschlossenen Beitrag an den BDKJ.	
§ 11 Satzungsänderungen (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (2) Die Pfarrjugend teilt Satzungsänderungen dem Kreisvorstand des BDKJ-Kreisverbandes xy mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit dessen Ordnung überprüft.	
§ 12 Auflösung (1) Über die Auflösung der Pfarrjugend entscheidet nur eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (2) Das verbleibende Vermögen fällt an die Pfarrei xy und ist ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.	Alternativ kann der BDKJ-Kreisverband vorgesehen werden.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx in [Ort] sowie nach Zustimmung des Kreisvorstands des BDKJ-Kreisverbandes xy vom xx.xx.xxxx in Kraft.	